



Satzung des DGS

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtliche Grundlagen des Verbandes
- § 5 Mitgliedschaften des Verbandes

II. Mitgliedschaft im Verband

- § 6 Mitglieder des Verbandes
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem Verband
- § 10 Ehrenmitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beiträge, Umlagen und Gebühren
- § 14 Verzugsgebühren

IV. Die Organe und sonstigen Gremien des Verbandes

- § 15 Die Organe des DGS
- § 16 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 17 Wahlen und Beschlussfassung der Verbandsorgane, Protokoll

V. Verbandstag

- § 18 Grundsätze, Versammlungsleitung, Einberufung und Anträge
- § 19 Zusammensetzung und Stimmberechtigung
- § 20 Delegierte
- § 21 Kostentragung
- § 22 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 23 Außerordentlicher Verbandstag



VI. Präsidium, Vorstand und Kassenprüfer

- § 24 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 25 Rechte und Pflichten des Präsidiums
- § 26 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 27 Kassenprüfer

VII. Sportjugend des DGS

- § 28 Deutsche Gehörlosen-Sportjugend (DGSJ)

VIII. Fachsparten, Aktivensprecher und Ausschüsse

- § 29 Fachsparten
- § 30 Aktivensprecher
- § 31 Spitzensport-Ausschuss
- § 32 Ausschuss für sportmedizinische Angelegenheiten
- § 33 Ad-hoc Ausschüsse

IX. Ordnungs-, Strafgewalt und Gnadenwesen des DGS

- § 34 Rechts-, Anti-Doping-Ordnung und Wettkampfbestimmungen
- § 35 Verbandsgerichtsbarkeit
- § 36 Gnadenausschuss
- § 37 Ordnungs- und Strafgewalt des DGS, Tatbestände
- § 38 Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
- § 39 Bekämpfung des Dopings
- § 40 Datenverarbeitung und Datenschutz

X. Auflösung des DGS und Vermögensanfall

- § 41 Auflösung

XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- § 42 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten



Satzung des DGS

Hinweis: Der Übersicht halber sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter mit Frauen oder Männer besetzt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (nachfolgend "DGS") ist die Vereinigung der Landes-Gehörlosen-Sportverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verband führt den Namen Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.
3. Der DGS wurde am 7. August 1910 in Köln gegründet. Er hat seinen Sitz in Essen. Er ist beim Amtsgericht Essen unter der Nr. 1990 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports für Gehörlose und andere hörgeschädigte Menschen.
2. Der Zweck und die Ziele des Verbandes werden u.a. erreicht durch:
 - a) die Entwicklung, die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung des Sports für Gehörlose und andere hörgeschädigte Menschen und besonders des Jugendsports.
 - b) den Sport für Gehörlose und andere hörgeschädigte Menschen im Inland wie im Ausland zu vertreten, sei es gegenüber Einzelpersonen, Vereinen, Verbänden oder Regierungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.
 - c) dafür zu sorgen, dass der Leistungssport für Gehörlose und andere hörgeschädigte Menschen (Mindestens 55 dB) innerhalb Deutschlands nach den nationalen und internationalen Regeln ausgetragen wird.
 - d) den Sport im nicht-leistungsorientierten Wettkampf für alle Menschen mit Hörschädigung zugänglich zu machen.
 - e) die Ausbildung von Trainern und Übungsleitern sowie die Förderung von Sportlehrgängen und die Durchführung von Maßnahmen allgemeinbildender und jugendsportpflegerischer Art.



- f) in Wettbewerben der im DGS betriebenen Sportarten jeweils die deutschen Gehörlosenmeister, in überregionalen Pokalwettbewerben deren Sieger ermitteln zu lassen, die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen, ferner Länderspiele und die zu ihrer Vorbereitung notwendigen Spiele und Lehrgänge durchzuführen.
- g) Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Eintreten gegen das Doping erfolgt gemäß dem gültigen Anti-Doping-Regelwerk der NADA.
- h) die Förderung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport
- i) die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien (Prinzip des Gender Mainstreaming)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DGS sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und Diskriminierung der sexuellen Identität entgegen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DGS.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DGS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtliche Grundlagen des Verbandes

1. Der DGS regelt seine internen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Verbands- und Geschäftsordnungen und durch die Beschlüsse seiner Organe.
2. Der DGS kann je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit u.a. folgende Verbands- und Geschäftsordnungen erlassen:
 - a) Verbandsordnungen:
 - Sparten- und Wettkampfordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
 - Rechtsordnung,
 - Anti-Doping-Ordnung (ADO)



- Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- 3. Die Verbands- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.
- 4. Die Satzung des Verbandes, die Verbands- und Geschäftsordnungen sind für alle Mitglieder, ihre Vereine und deren Mitglieder sowie die Organe verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaften des Verbandes

1. Der DGS ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB e.V.) und kann in anderen Organisationen bzw. in internationalen Gehörlosen-Sportverbänden Mitglied werden.
2. Über die Mitgliedschaft des DGS in anderen Organisationen entscheidet der Verbandstag.

II. Mitgliedschaft im Verband

§ 6 Mitglieder des Verbandes

1. Der DGS hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Landes-Gehörlosen-Sportverbände. Aus jedem Bundesland nimmt der DGS nur einen Landesverband auf. (Ein-Platz-Prinzip)
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Gesellschaften oder sonstige körperschaftlich organisierte Institutionen sein, die Aufgaben im Rahmen des Sports für Gehörlose und andere hörgeschädigte Menschen erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, Organisationen, Vereine, Verbände, Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der Inhalt ihrer Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Förderung des Sports für Gehörlose und andere hörgeschädigte Menschen. Fördermitglied kann werden, wer den Verband ideell oder materiell fördert. (Letzter Satz gestrichen)

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DGS ist auf schriftlichem Weg beim Präsidenten zu beantragen.
2. Dem Antrag sind die Satzung, bzw. der Gesellschaftsvertrag sowie der gültige Freistellungsbescheid des Finanzamtes des Antragstellers beizufügen.



3. Fördernde Mitglieder können nach schriftlichem Antrag ohne die vorgenannten Voraussetzungen aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DGS erlischt durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
2. Der Austritt eines Mitglieds (Kündigung) ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Präsidenten über die Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit wird das ordentliche Mitglied automatisch zum außerordentlichen Mitglied. Die Beitragspflicht und das Startrecht für die Sportler bleiben bestehen.

§ 9 Ausschluss aus dem Verband

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Verbandstag.
2. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) Wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnung fortgesetzt wird.
 - b) Wenn das Mitglied seinen dem DGS oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht nachkommt.
 - c) Wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
3. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Gehörlosensport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Vereinigungen, die sich um den Gehörlosensport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenordnung geregelt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Rechte:

- a) durch ihre Delegierten am Verbandstag teilzunehmen,
- b) Anträge und Vorschläge einzubringen,
- c) bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
- d) ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben,
- e) die Durchführung von und Teilnahme an internationalen Sportbegegnungen auf Landes- bzw. Vereinsebene.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- b) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DGS einzuhalten,
- c) dafür zu sorgen, dass sie selbst, ihre Mitgliedsvereine und deren einzelne Mitglieder die gültige Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DGS einhalten,
- d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedsvereinen überlassene Vereinsstrafgewalt dem DGS zur Ausübung im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen, die der DGS wiederum durch das Verbandsgericht und den Gnadenausschuss ausübt,
- e) die Entscheidungen der Organe des DGS durchzuführen,
- f) den beauftragten Vertretern des DGS an ihren Verbandstagen die Teilnahme zu gewähren und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
- g) bei Streitigkeiten zwischen dem DGS und ihnen selbst zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch den Rechtsausschuss klären und entscheiden zu lassen und



- h) den Schriftverkehr mit den internationalen Gehörlosen-Organisationen in grundsätzlichen Fragen über den DGS zu führen.

§ 13 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der DGS erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren. Beiträge und Umlagen werden als „Pro-Kopf-Betrag“ erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der Einzelmitglieder in den Mitgliedsvereinen der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres errechnet. Die erste Zahlung in der Höhe von 50% des Jahresbeitrages ist bis Ende April, die zweite Zahlung ist bis Ende Juli zu leisten.
3. Das Präsidium ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
4. Das Präsidium entscheidet über die Höhe des Säumniszuschlages, der die Höhe von 5% nicht überschreiten darf. Über die Erteilung eines Säumniszuschlages bei versäumten Beitragsleistungen bzw. über einen Erlass entscheidet der Vizepräsident (Finanzen) allein.
5. Neben dem Jahresbeitrag (Abs. 1 und 2) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DGS einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des DGS, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
6. In diesem Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gemäß Abs. 1 und 2 nicht übersteigen.
7. Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist das Präsidium berechtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Verzugsgebühren

1. Wenn ein Mitglied die Fristen für die Einreichung von Unterlagen, welche für die Organisation des Verbandes erforderlich sind, nicht einhält, kann der DGS ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,- (dreihundert) Euro erheben.
2. Die Entscheidung trifft das Präsidium per Beschluss.

IV. Die Organe und sonstigen Gremien des Verbandes



§ 15 Die Organe des DGS

Die Organe des DGS sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Vorstand (§26 BGB)
- c) das Präsidium
- d) die Fachsparten

§ 16 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

1. Organmitglieder und Mitglieder der Spartenleitung der einzelnen Fachsparten des Verbandes können nur Personen werden, die Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGS sind.
2. Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle abweichendes regelt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für die Organmitglieder beschließen.
5. Jede Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt.
6. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen.

§ 17 Wahlen und Beschlussfassung der Verbandsorgane, Protokoll

1. Bei Wahlen und Beschlussfassung der Organe, Gremien und Ausschüsse des Verbandes erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
2. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen werden nach den gleichen Grundsätzen (Abs.1) jedoch mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen.



4. Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die absolute Mehrheit der erschienenen Delegierten auf sich vereinigt.
6. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Absatz 1 gilt analog.
7. Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Verbandsfunktion nicht besetzt werden, so kann der Verbandstag die Durchführung weiterer Wahlvorgänge beschließen. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

V. Verbandstag

§ 18 Grundsätze, Versammlungsleitung, Einberufung und Anträge

1. Der Verbandstag des DGS findet jedes Jahr statt.
2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder für den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die gesamte Tagung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt wird.
3. Die Vorankündigung des Verbandstages erfolgt 3 (drei) Monate vorher durch schriftliche Bekanntgabe, in elektronischer Form (E-Mail und auf der DGS-Homepage) durch den Vorstand an die Mitgliedsverbände. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, werden schriftlich per Post eingeladen.
4. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail und auf der DGS-Homepage) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 (einem) Monat und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, werden schriftlich per Post eingeladen.



5. Anträge zum Verbandstag können entweder von den Organen des DGS oder den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich, per E-Mail mit Begründung spätestens 6 (sechs) Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des DGS einzureichen. Später eingehende Anträge können ebenfalls behandelt werden, soweit sie Änderungsanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind. Sind sie das nicht, können sie nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag einstimmig. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

§ 19 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsverbände,
 - den Delegierten der Fachsparten und
 - den Delegierten der DGSJ.
2. Stimmberechtigt sind:
 - die Präsidiumsmitglieder mit je einer Stimme,
 - die ordentlichen Mitglieder mit je 2 Stimmen und je angefangenen 300 Vereinsmitgliedern mit je einer Stimme,
 - die Fachsparten mit je einer Stimme und
 - die DGSJ mit einer Stimme.
3. Es können nur Delegierte und Mitglieder des Präsidiums (§19.1) vom Verbandstag in Verbandsämter gewählt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor Beginn des Wahlvorganges ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.
4. Die außerordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind beim Verbandstag nicht stimmberechtigt, können aber als Gäste am Verbandstag teilnehmen.
5. Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist die letzte Bestandserhebung an den DGS.

§ 20 Delegierte

1. Fachsparten und DGSJ können bis zu 2 Delegierte zum Verbandstag entsenden. Die Mitgliedsverbände des DGS können



bis 500 Mitglieder 2 Delegierte
bis 1000 Mitglieder 3 Delegierte
bis 1500 Mitglieder 4 Delegierte
bis 2000 Mitglieder 5 Delegierte
bis 2500 Mitglieder 6 Delegierte entsenden.

2. Die Stimmabgabe der Mitgliedsverbände, Fachsparten und DGSJ hat jeweils durch einen Delegierten allein zu erfolgen.
3. Eine Stimmübertragung auf einen Delegierten eines anderen Mitgliedsverbandes oder einer Fachsparte ist nicht gestattet.

§ 21 Kostentragung

Die Kosten des Verbandstages tragen:

1. der DGS für das Präsidium, (3 letzte Wörter gestrichen)
2. die Mitgliedsverbände für ihre Delegierten,
3. die Fachsparten für ihre Delegierten und
4. die DGSJ für ihre Delegierten.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des DGS zu, soweit sie nicht anderen Organen des DGS bzw. den Mitgliedsverbänden übertragen ist.
2. Der Verbandstag ist ausschließlich zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes (§26 BGB) und Generalsekretärs
 - b) die Wahl der Kassenprüfer, Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes, Wahl der Mitglieder des Gnadenausschusses
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte vom Präsidium.
 - d) die Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB und des Generalsekretärs.
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - f) die Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes für das vergangene Jahr
 - g) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Erledigung von Anträgen
 - j) die Bestätigung des Vorsitzenden der DGSJ
 - k) die Bestätigung der Verbandsfachwarte



- l) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden
 - m) den Vorschlag des Tagungsortes für den folgenden Verbandstag
 - n) die Auflösung des DGS und die Verwendung seines Vermögens.
3. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 23 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsverbände schriftlich Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen und diese begründen.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.

Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 8 (acht) Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang auf der Geschäftsstelle des DGS die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 (vier) Wochen mitzuteilen.

VI. Präsidium, Vorstand und Kassenprüfer

§ 24 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
 - dem Vizepräsidenten Breitensport und Sportentwicklung
 - dem Generalsekretär und
 - dem Vorsitzenden der DGSJ.
2. Die Arbeitsverteilung innerhalb des Präsidiums wird vom Präsidium intern geregelt.
3. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.



§ 25 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Aufgaben des DGS zuständig, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des DGS aufgrund dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht geregelt hat.
2. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Sitzungen können am gleichen Tag wie die des Verbandstages stattfinden.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt analog auch für das Verfahren nach Abs. 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Das Präsidium kann bei Bedarf bis zu 6 Referenten ernennen. Den Referenten werden vom Präsidium bestimmte Aufgaben zugeordnet, die zeitlich befristet sein können.

§ 26 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vizepräsidenten.
2. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Gegenüber Gerichten oder anderen Institutionen kann ein Vorstandsmitglied bei Bedarf ein weiteres Präsidiumsmitglied zur Unterstützung hinzuziehen. (4 Augen-Prinzip)
3. Der Vorstand ist ausschließlich zuständig:
 - a) für die Beschlussfassung in sämtlichen Personalangelegenheiten des Verbandes (Arbeitgeberfunktion).
 - b) für die Beschlussfassung über das Eingehen und Beenden von Dauerschuldverhältnissen aller Art für den Verband.
 - c) für alle rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten mit öffentlichen Institutionen, Körperschaften und Firmen, sowie für alle zuwendungs- und förderrechtlichen Angelegenheiten.
 - d) für Vertragsangelegenheiten über 2500,- (zweitausendfünfhundert) Euro.
4. Die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes wird vom Vorstand intern geregelt.



§ 27 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des DGS wird durch zwei Kassenprüfer überprüft. Diese werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen weder dem Präsidium noch den Fachsparten angehören.
2. Die Reisekosten der Kassenprüfer werden vom DGS getragen.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

VII. Sportjugend des DGS

§ 28 Deutsche Gehörlosen-Sportjugend (DGSJ)

1. Die Deutsche Gehörlosen-Sportjugend (DGSJ) ist die Jugendorganisation des DGS und wird von den Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände gebildet.
2. Die DGSJ gibt sich die Jugendordnung. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DGS führt und verwaltet sich die DGSJ selbständig und beschließt ihre Organe in eigener Verantwortung.
3. Der Vorsitzende der dgsj ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und ist nur gemeinschaftlich mit einem DGS-Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.
4. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

VIII. Fachsparten, Aktivensprecher und Ausschüsse

§ 29 Fachsparten

1. Eine Fachsparte wird gebildet, wenn mindestens 5 Vereine aus 3 Bundesländern die gleiche Sportart betreiben.
2. Über die Gründung und Auflösung von Fachsparten entscheidet der Verbandstag.
3. Eine Fachsparte wird geleitet von der Fachspartenleitung, deren Vorsitz der Verbandsfachwart hat. Die weiteren Einzelheiten regelt die Sparten-/Wettkampfordnung in den einzelnen Fachsparten.
4. Die Wahlen finden alle 4 Jahre im Rahmen der Spartentagung statt, die rechtzeitig vor dem Verbandstag des DGS stattfinden muss.
5. Die Fachsparten führen, verwalten und organisieren sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen des DGS unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandstages.



6. Die Fachsparten sind gegenüber dem Präsidium weisungsgebunden.

§ 30 Aktivensprecher

1. In den Fachsparten werden Aktivensprecher aus dem Kreis der Mitglieder der Nationalmannschaften gewählt.
2. Die Aktivensprecher der Fachsparten wählen aus ihrem Kreis je 1 Aktivensprecher für Einzel- und Mannschafts-Sportarten, welche die Interessen der Aktivensportler vertreten.

§ 31 Spitzensport-Ausschuss

Zur Regelung von Leistungssport- und allgemeinen Sportfragen besteht beim DGS ein Spitzensport-Ausschuss, dem folgende Personen angehören:

- der Vizepräsident Leistungssport,
- der Leistungssportkoordinator
- je ein Vertreter der Trainer der Einzel- und Mannschafts-Sportarten und
- je ein Vertreter der Verbandsfachwarte der Einzel- und Mannschafts-Sportarten.

Bei Belangen, welche die Jugend betreffen, soll der 1. Vorsitzender der DGSJ anwesend sein.

Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Leistungssport.

Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

§ 32 Ausschuss für sportmedizinische Angelegenheiten

Zur Behandlung medizinischer Fragen besteht ein Ausschuss für sportmedizinische Angelegenheiten, der sich aus dem Verbandsarzt, dem leitenden Physiotherapeuten, dem Anti-Doping-Beauftragten und dem Leistungssportkoordinator zusammensetzt. Er tritt bei Bedarf zusammen.

§ 33 Ad-hoc Ausschüsse

Das Präsidium kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ad-hoc Ausschüsse bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres Auftrages. Für Beschlüsse gelten die gleichen Regeln wie für die anderen Ausschüsse auch.



IX. Ordnungs-, Strafgewalt und Gnadenwesen des DGS

§ 34 Rechts-, Anti-Doping-Ordnung und Wettkampfbestimmungen

1. Der Verband gibt sich eine Rechtsordnung. Zur Regelung des Wettkampfwesens werden Wettkampfbestimmungen durch die Fachsparten bestehend aus dem allgemeinen Teil und dem Fachteil für die Fachsparten erlassen. Zur Bekämpfung des Dopings wird eine Anti-Doping-Ordnung erlassen.
2. Zur Regelung von schuldhaften Handlungen und Unterlassungen, die gegen sportliche Ehrbegriffe verstoßen oder verbandsschädigend sind und bei Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden Entscheidungen im Rahmen der DGS-Satzung getroffen.
3. Die Rechtsordnung ist Teil dieser Satzung.
4. Die Rechtsordnung, die Anti-Doping-Ordnung und Änderungen derselben werden durch den Verbandstag beschlossen. Werden in der Zeit zwischen den Verbandstagen durch die Fachverbände, den DOSB und ICSD Änderungen der Wettkampfbestimmungen beschlossen oder ist eine Gerichtsentscheidung ergangen, die für den DGS verbindlich ist, müssen diese befolgt und umgesetzt werden. Die Beschlussfassung liegt für diesen Fall beim Präsidium und den Leitern der Fachsparten. Änderungen der Anti-Doping-Ordnung nach Vorgaben der NADA werden vom Präsidium beschlossen.
5. Das Präsidium beruft einen Antidopingbeauftragten. Er hat die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung zu überwachen und die übrigen ihm durch die Anti-Doping-Ordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 35 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Zur Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten wird beim DGS ein Verbandsgericht gebildet.
2. Die Mitglieder des Verbandsgerichts des DGS werden vom Verbandstag gewählt. Für ihre Amtsdauer gilt die Regelung für das Präsidium entsprechend.
3. Die Einzelheiten und weitere mögliche Untergliederungen regelt die Rechtsordnung.
4. Die in der Anti-Doping-Ordnung (ADO) geregelten Tatbestände werden vom Verbandsgericht für den DGS entschieden.

§ 36 Gnadenausschuss

1. Das Gnadenrecht wird vom Gnadenausschuss ausgeübt.
2. Der Gnadenausschuss besteht aus 5 Personen. Die Mitglieder des Gnadenausschusses werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag für 4 (vier)



Jahre gewählt. Aus seiner Mitte wählt der Gnadenausschuss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Der Gnadenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertreter erschienen sind.

§ 37 Ordnungs- und Strafgewalt des DGS, Tatbestände

1. Der DGS kann gegen Aktive, Mitgliedsverbände und ihre Vereine Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen verhängen.
2. Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, wie diese u.a. in den Wettkampfbestimmungen zum Ausdruck kommt.
3. Für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen eine Einzelperson (Sportler, Spieler, Trainer, Betreuer etc.) ist deren schuldhaftes Handeln erforderlich. Disziplinarmaßnahmen gegen Vereine und Mitgliedsverbände können auch dann verhängt werden, wenn deren verantwortliche Organe nicht den Nachweis eines fehlenden verschulden führen.
4. Disziplinarmaßnahmen gegen eine Einzelperson (Sportler, Spieler, Trainer, Betreuer etc.) können auch verhängt werden bei Verletzung gegen den Ehrenkodex, sei es im Wettkampfbetrieb oder im allgemeinen Sportbetrieb.
5. Mit Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere sonstige Verstöße und Versäumnisse gegen die Wettkampfbestimmungen zu ahnden. Diese können auch dann verhängt werden, wenn sich ein Verschulden nicht feststellen lässt.
6. Werden Gebühren, Meldegelder oder Geldbußen nicht bezahlt, können die Leiter der Fachsparten für ihre Sportart eine Sperre des Vereins für den Wettkampf- und Sportverkehr verhängen, bis der fällige Betrag nachweislich gezahlt ist.

§ 38 Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen

1. Der DGS kann folgende Disziplinar- Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen verhängen:
 - a) Disziplinarmaßnahmen
 - Warnung
 - Rüge
 - einfacher oder strenger Verweis
 - Auflagen
 - Geldbuße bis zu 500,00 Euro
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfbetrieb in einer oder mehrerer Sportarten bis zu sechs Monaten.
 - Wettkampfsperre eines Einzelsportlers bis zu sechs Monaten



- bei Vorliegen eines Dopingverstoßes i.S.d. § 3, 2 ADO gelten die Regeln der Anti-Doping-Ordnung des DGS. Einzelheiten regelt der NADA-Code.
 - b) Ordnungsmaßnahmen
 - Ordnungsgebühren
 - Verzugsgebühren.
 - c) Zwangsmaßnahmen
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfbetrieb bei Nichtzahlung von Gebühren, Meldegeldern oder Geldbußen.
2. Außer den in Absatz 1. genannten Maßnahmen kann das Verbandsgericht des DGS verhängen:
- Geldbußen bis zu 5.000,- Euro
 - Wettkampfsperre und Sperre des Vereins für den Wettkampfbetrieb in einer Sportart über sechs Monate hinaus
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im DGS oder seinen Gliederungen.

§ 39 Bekämpfung des Dopings

1. Der DGS verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DGS am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und des internationalen (Fach-)Sportverbandes teil. Sowohl NADA als auch der internationale (Fach-)Sportverband sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
2. Die Athleten, die dem Regelwerk des DGS unterliegen sind verpflichtet, sich den oben genannten Dopingkontrollen zu unterziehen.
3. Definition des Begriffs „Doping“:

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im Folgenden festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

 - a) Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten;
 - b) Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode;
 - c) Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA-Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen;



-
- d) Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 NADA-Code zu machen;
 - e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil der Dopingkontrolle;
 - f) Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden, soweit dieser nicht aufgrund der Vorliegens einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung für den entsprechenden Wirkstoff oder aufgrund anderer überzeugender Begründung statthaft ist;
 - g) Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode;
 - h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti Doping-Regeln;
 - i) Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre eines internationalen oder nationalen Sportfachverbandes;
 - j) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist im obigen Sinn „verboten“ wenn sie entsprechend in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der WADA zum Zeitpunkt des Verstoßes als verboten aufgeführt ist. Diese Liste ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung:
- a) Bei Verstößen gegen die oben genannte Anti-Doping-Ordnung können durch das Verbandsgericht gegen den Athleten oder andere Personen (wie z.B. Betreuer, Trainer, Arzt) Sanktionen verhängt werden.
 - b) Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Verbandsgericht kann der Athlet oder die andere Person vorläufig durch die Anti-Doping-Beauftragten gesperrt werden (Suspendierung).
 - c) Im Zweifel obliegt es dem Beschuldigten, sich bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung zu entlasten.
5. Sanktionsverfahren
- a) Zuständig für die Einleitung eines Sanktionsverfahrens ist der Anti-Doping-Beauftragte des DGS.
 - b) Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung hat der Anti-Doping-Beauftragte das Sanktionsverfahren beim Verbandsgericht einzuleiten.



- c) Die Festlegung des Strafmaßes obliegt dem Verbandsgericht.
 - d) Einzelheiten regeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung die Anti-Doping-Ordnung des DGS, der NADA-Code und die „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der Welt-Anti-Doping-Agentur, die allesamt nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
6. Rechtsmittelverfahren
- Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping- Ordnung zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping- Ordnung zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

§ 40 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der DGS die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen und Landesverbänden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des DGS:
 - a. der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im DGS,
 - b. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen und Landesverbänden, sowie zum DOSB und
 - c. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine und Landesverbände verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DGS oder einem vom DGS mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
4. Der DGS und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdaten-schutzgesetzes und die einschlägigen andersrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.
5. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DGS notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DGS und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der



betroffenen Personen berücksichtigt werden.

X. Auflösung des DGS und Vermögensanfall

§ 41 Auflösung

1. Wenn 2/3 der Mitgliedsverbände die Auflösung des DGS schriftlich verlangen, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
2. Ein Antrag auf Auflösung muss als einziger Tagesordnungspunkt auf dem außerordentlichen Verbandstag behandelt werden.
3. Der außerordentliche Verbandstag ist durch den Präsidenten innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
4. Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitgliedsverbände anwesend sind. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedsverbände beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des DGS muss das Vermögen dem Deutschen Gehörlosen-Bund zufließen, der es unmittelbar für Zwecke zur Förderung der Gehörlosengugend zu verwenden hat.

XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 42 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Satzungsänderung wurde anlässlich des außerordentlichen Verbandstages in Kassel am 18.04.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 13.08.2015 in Kraft. Die Eintragung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des DGS außer Kraft.